

Vereinsatzung

§ 1

Name , Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung Kindergarten und Tagesstätte St. Pius“, Rheda-Wiedenbrück. Nach Eintragung mit dem Zusatz „ e.V.“ .

Er hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rheda-Wiedenbrück einzutragen.

§ 2

Zwecke und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein hat das Ziel, die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder in der Tageseinrichtung materiell und finanziell zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch, die Ausstattung und Renovierung der Tageseinrichtung St. Pius und zur Mitfinanzierung des pädagogischen Personals.....

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel, ihre Beschaffenheit und Verwendung

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder (natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen) werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu jedem Zeitpunkt ohne besondere Frist möglich.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn mehr als ein Jahresbeitrag als Rückstand offen steht und eine Zahlung trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht erfolgt.

Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

§ 5

Beiträge

Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist am Beginn des Kindergartenjahres, bis spätestens zum 01. Oktober fällig. Er ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch Bankeinzug zu entrichten. Eine freiwillige Aufstockung des Betrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 7

Vorstand

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Der 2. Vorsitzende darf jedoch nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Alle volljährigen Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden (1)
2. Vorsitzenden (2)
1. Schriftführer (3)
2. Schriftführer (4)
1. Kassenwart (5)
2. Kassenwart (6)

Dem erweiterten Vorstand gehören der/ die jeweilige/n Leiter/in (7) der Tageseinrichtung St. Pius und der/die Vorsitzende des Elternrates (8) an.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen fertigt der Schriftführer Protokolle an, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der

Kassenwart führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und verwaltet das Barvermögen des Vereins. Er leistet Auszahlungen nur auf Anweisung der Vorsitzenden, bei Beträgen über 200,-DM (in Worten: zweihundert Deutsche Mark) erst nach Entscheidung des Vorstandes. Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.

Vorstandswahlen erfolgen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres. Wiederwahlen sind möglich.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Jährlich ist der zuerst gewählte Kassenprüfer neu zu wählen. Kein Kassenprüfer darf länger als 2 Jahre nacheinander sein Amt ausüben.

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung), zu der schriftlich eingeladen wird. Die Ladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin verschickt sein. Die Einladung hierzu nimmt der Vorstand vor. Alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse über Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, wählt die Rechnungsprüfer, beschließt Satzungsänderungen, bestimmt Weisungen an den Vorstand, entscheidet über die Auflösung des Vereins. Sie beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen mit 2/3 Mehrheit aller Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den erschienenen Mitgliedern beschlußfähig, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und dem Protokollführer, der von der Versammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die zuerst einberufene Versammlung nicht

beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein. Der diesbezügliche Antrag kann auch vom Vorstand gestellt werden.

In jedem Fall ist ein solcher Antrag umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern bekanntzugeben. Die einzuberufende Mitgliederversammlung kann über den Antrag nur entscheiden, wenn der Antrag den Mitgliedern 3 Wochen vorher brieflich mitgeteilt worden ist, wobei es auf die Briefabsendung ankommt.

§ 11

Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholischen Kindertageseinrichtungen Minden-Ravensberg-Lippe gem. GmbH, Bielefeld, als Kindergartenträger, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Tageseinrichtung St. Pius zu verwenden hat.

Die aus Geldern des Vereins angeschafften Sachwerte können der Tageseinrichtung St. Pius nicht entzogen werden.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.01.1998 beschlossen, von der Mitgliederversammlung vom 25.10.2001 in § 5 und von der Mitgliederversammlung vom 14.11.2012 in § 11 geändert.